

Stiftung Sport-Gymnasium
Davos (SSGD)

Schulordnung

Gestützt auf die Statuten vom Schulrat erlassen am 17. August 2011

Übersicht

- 1. Allgemeines**
- 2. Eintrittsbedingungen**
- 3. Unterricht**
- 4. Verhalten innerhalb und ausserhalb der Schule**
- 5. Verhalten gegenüber Sponsoren**
- 6. Disziplinarordnung**
- 7. Rechtsmittel**
- 8. Kontakt Schule – Eltern**
- 9. Schülerorganisation**
- 10. Diverses**
- 11. Schlussbestimmungen**

1 Allgemeines

Der Begriff "Schüler" umfasst beide Geschlechter.

Die Stiftung Sport-Gymnasium Davos (SSGD) ist eine durch den Kanton Graubünden gemäss Mittelschulgesetz vom 7. Oktober 1962 anerkannte regionale Mittelschule. Der Schule ist ein Wohnheim angeschlossen.

Durch diese Schule wird jungen Leistungssportlern beiderlei Geschlechts das Erlangen einer Matura oder eines Eidg. Fähigkeitszeugnisses Kauffrau/Kaufmann im Einklang mit einem sportlichen Leistungstraining ermöglicht.

Die Stiftung Sport-Gymnasium Davos führt ein **Gymnasium** mit dem Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht und dem Ergänzungsfach Sport mit kantonal und eidgenössisch anerkannter Maturität ("Hausmatura") und eine **Handelsmittelschule**, die vom BBT anerkannt ist, welche zum kantonal und eidgenössisch anerkannten Fähigkeitszeugnis führt.

2 Eintrittsbedingungen

Um ans Sport-Gymnasium Davos aufgenommen zu werden, müssen schulische und sportliche Bedingungen erfüllt sein.

Der Schüler muss im Wohnkanton die Zulassungsbewilligung für das Gymnasium oder die Handelsmittelschule erlangen. Dies ist je nach Kanton auf dem Wege einer Aufnahmeprüfung oder über den Notenschnitt im Zeugnis möglich. Es besteht auch die Möglichkeit am SSGD die Aufnahmeprüfung zu absolvieren. Wer bereits ein Gymnasium oder eine Handelsmittelschule besucht, muss ins nächste Schuljahr promoviert sein, um die schulischen Bedingungen für die SSGD zu erfüllen.

Das Nähere regeln die Verordnungen der Regierung des Kantons Graubünden.

Im Bereich Sport muss der Schüler dem Kader angehören, das seinem Alter entspricht, muss eine schriftliche Empfehlung seitens des Verbandstrainers mitbringen, Schnuppertage absolvieren und in gewissen Sportarten (Ski alpin, Snowboard, Langlauf, Hockey) eine sportliche Aufnahmeprüfung bestehen. Die aktuellen Unterlagen sind auf der Homepage (sportgymnasium.ch) publiziert.

3 Unterricht

3.1 Lehrplan

Für den Unterricht sind die von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigten Lehrpläne verbindlich.

3.2 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

3.3 Besuch

Die Schüler sind zu regelmässigem und pünktlichem Unterrichtsbesuch verpflichtet.

3.4 **Aufgaben**

Die Schüler sind verpflichtet, die erteilten Hausaufgaben regelmässig, sorgfältig und termingerecht auszuführen.

3.5 **Promotion**

Die Promotion ist in der Verordnung über das Gymnasium (423.050) und in der Verordnung über die Handelsmittelschule im Kanton Graubünden (425.130) geregelt.

3.6 **Absenzenwesen**

Absenzen, die nicht länger als eine Lektion dauern, können durch die Fachlehrperson erteilt werden.

Für alle sonstigen Absenzen ist so weit im Voraus wie möglich bei der Schulleitung mit dem entsprechenden Formular eine Bewilligung einzuholen.

Therapien und Arztbesuche gelten nur in dringenden Fällen als Absenzengrund.

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit ist in jedem Fall unverzüglich das Sekretariat zu benachrichtigen.

Als unentschuldig gilt jede Absenz, für welche im Voraus keine Bewilligung eingeholt worden ist. Die Schulleitung ist von unentschuldigten Versäumnissen zu unterrichten. Sie lässt das Versäumte nachholen und kann Sanktionen verfügen.

4 **Verhalten innerhalb und ausserhalb der Schule**

Die Schüler repräsentieren die Schule in der Öffentlichkeit. Es wird von allen innerhalb und ausserhalb der Schule ein allgemein rücksichtsvolles Verhalten erwartet.

Es ist **verboten**, auf dem Schulareal **Alkohol, Tabakwaren und/oder Drogen** aufzubewahren, zu verkaufen oder zu konsumieren. Missbräuche haben in der Regel den sofortigen Ausschluss des/der Fehlbaren aus der Schule zur Folge.

Die Schulleitung behält sich vor, allfällige ärztliche Kontrolluntersuchungen anzuordnen.

Im Übrigen sind die speziellen Weisungen der Schulleitung zu beachten. Jeder Schüler ist verpflichtet, sich täglich am offiziellen Anschlagbrett zu informieren. Für Schüler des Wohnheimes gelten zusätzlich die Bestimmungen der Wohnheimordnung.

5 **Verhalten gegenüber Sponsoren**

Die Sponsoren und Partner unterstützen die Schule, und damit auch die Schüler, mit namhaften Beträgen. Von den Schülern wird gegenüber den Sponsoren und Partnern Loyalität vorausgesetzt.

Den Schülern wird am Anfang des Schuljahres ein Grundpackage an Trainingsausrüstung zur Verfügung gestellt. Es wird erwartet, dass diese Ausrüstung getragen wird.

Für Schüler mit eigenen Ausrüstungsverträgen werden individuelle Abmachungen getroffen.

6 Disziplinarordnung

6.1 Verstöße gegen die Schulordnung und die Wohnheimordnung werden disziplinarisch geahndet:

Durch die Lehrpersonen

- mündliche Verwarnung
- Ausschluss aus der Unterrichtsstunde
- Zusatzarbeiten

Lehrpersonen melden schwere oder wiederholte Verstöße gegen die Schul- und die Wohnheimordnung der Schulleitung.

Durch die Teamsitzung

- schriftlicher Verweis
- längerer Ausschluss aus dem Unterricht
- Zusatzarbeiten
- Androhung des Ausschlusses aus der Schule (Ultimatum)
- Ausschluss aus der Schule bzw. aus dem Wohnheim und aus der Schule nach vorangegangenem Ultimatum

Durch den Schulrat, auf Antrag der Teamsitzung

Ausschluss aus der Schule bzw. aus dem Wohnheim und aus der Schule ohne vorangegangenes Ultimatum in schweren Fällen.

6.2 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Wird einem Schüler der Ausschluss angedroht (Ultimatum), hat er sich während der nachfolgenden sechs Monate zu bewähren, wobei Ferienzeit für die Bewährungsfrist nicht angerechnet wird.

Wird ein Schüler während der Bewährungsfrist durch die Teamsitzung nochmals diszipliniert, hat der Ausschluss aus der Schule zu erfolgen.

Ultimatum und Ausschluss werden den Eltern und dem volljährigen Schüler schriftlich mitgeteilt.

Nach erfolgtem Ausschluss aus der Schule kann ein Wiedereintritt nicht mehr erfolgen.

In schweren Fällen kann der Rektor den Schulbesuch bis zum endgültigen Entscheid untersagen.

6.3 Rechtliches Gehör

Das rechtliche Gehör ist in jedem Falle gewährleistet.

7 Rechtsmittel

7.1. Beschwerde

Gegen Disziplinentscheidungen kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet wie folgt Beschwerde erhoben werden:

- Gegen Entscheide einzelner Lehrpersonen bei der Schulleitung
- Gegen Entscheide der Schulleitung und der Teamsitzung zu Händen des Präsidenten des Schulrats.

7.2 Die Entscheide des Schulrats sind – unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen – endgültig.

8 Kontakte Schule – Eltern

Die SSGD erachtet es als unabdingbare Voraussetzung, den Eltern, von sich aus oder auf Anfrage, alle Auskünfte über die schulischen Leistungen, das Betragen, die Absenzen etc. ihres Kindes zu erteilen.

Die SSGD organisiert Eltern-Informationsveranstaltungen und Schulbesuchstage.

Die SSGD begrüsst es, wenn Eltern ihrerseits von sich aus Schul- und Erziehungsfragen zur Sprache bringen und Anregungen vortragen. Schulleitung und Mitarbeiterschaft sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung gerne zu Besprechungen bereit.

9 Schülerorganisation

Die Schülerorganisation vertritt die Schülerschaft und stellt den Kontakt zwischen der Schülerschaft, der Mitarbeiterschaft und der Schulleitung her.

10 Diverses

10.1 Schulgeld

Das Schulgeld wird vom Schulrat festgelegt.

10.2 Versicherungen

Jeder Schüler hat sich über den Abschluss einer privaten Unfall-, Haftpflicht- und Krankenversicherung auszuweisen. Die minimalen Versicherungsanforderungen werden durch den Schulrat festgelegt.

10.3 Haftung

Jeder Schüler haftet für durch ihn verursachte Beschädigungen am Eigentum der SSGD. Er hat sie unaufgefordert der Schulleitung zu melden.

10.4 Schulweg

Für die Zeit vom Verlassen des Schulareals bis zum Wiedereintreffen in der Schule lehnt die Stiftung Sport-Gymnasium Davos für sich, ihre Organe und Hilfspersonal, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich jede Haftung ab. Autostop ist den Schülern der SSGD grundsätzlich untersagt. Diese Bestimmung gilt auch an Werk- und Feiertagen.

10.5 Benützung schuleigener Räumlichkeiten und Anlagen

Für die Benützung schuleigener Räumlichkeiten und Anlagen gelten die entsprechenden Richtlinien.

10.6 Besuch im Wohnheim

Besuche von Knaben auf der Mädchenetage sowie von Mädchen auf der Knabeneetage sind ausserhalb der Besuchszeiten strikte verboten. Eine Verletzung dieses Verbots hat in der Regel den sofortigen Ausschluss der Fehlbaren aus der Schule zur Folge.

Der Besuch des Mädchenwohnheims durch externe Schülerinnen und der Besuch des Knabenwohnheims durch externe Schüler sowie durch Personen, die nicht der Schule angehören, bedarf in jedem Falle der ausdrücklichen Genehmigung durch eine Mitarbeiterin des Wohnheimes oder durch die Schulleitung.

10.7 Schülerschein

Jeder Schüler erhält einen Schülerschein.

11 Schlussbestimmungen

Diese Schulordnung gilt für alle Schüler. Sie wird jedem Schüler abgegeben.

Mit dem Erreichen der Volljährigkeit hat jeder Schüler die bei Schuleintritt zwischen der SSGD, dem Inhaber der elterlichen Sorge und ihm abgeschlossene Vereinbarung nochmals zu unterzeichnen.

Diese Schulordnung tritt am 17.8.2011 in Kraft und ersetzt die Schulordnung vom 17. September 1999.